

## 1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der picoamps GmbH, im folgenden „Verkäufer“ genannt, abgeändert werden.

1.2. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebot und Auftrag

2.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend.

2.2. Erteilte Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und -Ergänzungen.

2.3. Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2.4. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend. Änderungen in der Konstruktion und Ausstattung behalten wir uns vor.

## 3. Lieferfristen und Verzug

3.1. Die Lieferfristen werden vom Verkäufer so genau wie möglich angegeben, sie sind jedoch unverbindlich.

3.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Erteilung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung.

3.3. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse, wie Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Verzögerungen infolge fehlender Selbstbelieferung verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

3.4. Im Verzugsfall kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist.

3.5. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Lieferverzögerung unter Einschluss der Nichterfüllung wäre durch grobes Verschulden des Verkäufers verursacht worden. Teillieferungen sind zulässig.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich jeweils bei Lieferung geltender Umsatzsteuer und Versandkosten.

4.2. Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug so zu erfolgen, dass dem Verkäufer der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens zum Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

4.3. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer einen Zins, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegt, mindestens aber 8% p.a. zu bezahlen.

4.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese ausdrücklich vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.5. Der Verkäufer ist berechtigt, die Bonität von Käufern auf allgemein übliche Weise zu überprüfen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Käufers oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ein, ist der Verkäufer berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.

## 5. Versand und Gefahrenübergang

5.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

5.2. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder einen Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder mit einer Beschlagnahme der Ware auf den Käufer über.

## 6. Gewährleistung

6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der Ware beim Käufer oder dem vom Käufer genannten Empfänger.

6.2. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

6.3. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl der Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware, Ersatzlieferung, Rücknahme der Ware unter Gutschrift oder Gutschrift eines Minderwertes der Ware. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach dessen billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Im Fall der Nachbesserung werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht gehemmt oder unterbrochen.

6.4. Ergibt sich bei einer zum Zweck der Beanstandung erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht nur die Kosten für den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Ware zu berechnen.

6.5. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6.6. Weitere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen.

7.3. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, die dem Verkäufer nicht gehören, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

7.4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet und untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

7.5. Werden die Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Vereinbarung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

7.7. Der Verkäufer kann die Vorbehaltsware besichtigen oder herausverlangen, wenn sein Zahlungsanspruch gefährdet erscheint. Der Käufer gestattet dem Verkäufer insoweit unwiderruflich das Betreten seiner Räume und die Wegnahme der Ware, ohne dass hierin verbotene Eigenmacht liegt.

## 8. Reparaturen

8.1. Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kosten- voranschlags gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten.

8.2. Reparaturen erfolgen ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

## 9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware durch den Verkäufer.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Verkäufers. Die Beziehung zwischen Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden innerdeutschen Recht.